

# Gemeinde Bad Kleinen

Der Bürgermeister

## N i e d e r s c h r i f t

### Sitzung des Finanzausschusses Bad Kleinen

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 28.11.2019
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	22:10 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Mensa, Schulstraße 11, Bad Kleinen

---

#### Anwesenheit

Herr Bernd Heidrich	anwesend
Herr Stefan Wirth	anwesend
Herr Robert Mollitor	anwesend
Frau Steffi Köpcke	anwesend
Frau Inge Tarnowski	anwesend
Herr Karsten Silkeit	anwesend
Herr Matthias Mischke	entschuldigt
Gäste:	
Frau Kupsch (Kämmerin)	anwesend
Herr Lehmann (Gemeindewirtschaft)	anwesend
Herr Kelch	anwesend

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Anwesenheit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 12.09.2019 und Protokollkontrolle
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Informationen zu geplanten Neuregelungen der Laub- und Grünschnittentsorgung ab 2020 und Gebührendiskussion  
Vorlage: VO/GV08/2019-2242
- 6 Auswertung der aktuellen Haushaltslage per 31.10.2019  
Vorlage: VO/GV08/2019-2239
- 7 Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Bad Kleinen  
Vorlage: VO/GV08/2019-2217
- 8 Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters - Jahresabschluss 2018  
Vorlage: VO/GV08/2019-2218
- 9 Auswertung der Haushaltsprüfungen durch das Gemeindeprüfungsamt und Schlussfolgerungen für die Gemeinde Bad Kleinen  
Vorlage: VO/GV08/2019-2240
- 10 Veränderungen der KITA-Planung nach KIFÖG Novelle 2020 gegenüber Planung 2019  
Vorlage: VO/GV08/2019-2241
- 11 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bad Kleinen  
Vorlage: VO/GV08/2019-2212
- 12 Verzicht auf die Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses  
Vorlage: VO/GV08/2019-2216
- 13 Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bad Kleinen (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: VO/GV08/2019-2237
- 14 Beratung und Beschlussfassung zur 2. Satzungsänderung der Gemeinde Bad Kleinen über die Erhebung einer Hundesteuer. (Hundesteuersatzung)  
Vorlage: VO/GV08/2019-2238
- 15 Sonstiges

## Protokoll

### Öffentlicher Teil:

- 
- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Anwesenheit**

**Der Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Anwesenheit fest.

---

## 2 . Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es wird beantragt, den TOP 10 vorzuziehen und nach TOP 4 als TOP 5 zu behandeln. Die anderen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.  
Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung einstimmig angenommen.

---

## 3 . Billigung der Sitzungsniederschrift vom 12.09.2019 und Protokollkontrolle

### Protokollkontrolle:

- zu 6. – Kontrolle der zu bildenden Instandhaltungsrücklage beim SV-Bad Kleinen e.V.  
**Herr Silkeit** informiert, dass nach seinem Kenntnisstand die Bildung der Instandhaltungsrücklage wie vereinbart erfolgt.

## Billigung der Sitzungsniederschrift:

Die vorliegende Sitzungsniederschrift wird einstimmig gebilligt.

---

### 4. Einwohnerfragestunde

**Herr Kelch** fragt nach dem Stand der Mittelverwendung für die Straßenunterhaltung und was mit nicht verbrauchten Geldern passiert.

**Herr Heidrich** antwortet darauf, dass dieses heute Gegenstand der Tagesordnung im TOP aktuelle Haushaltslage ist.

---

### 5. Informationen zu geplanten Neuregelungen der Laub- und Grünschnittentsorgung ab 2020 und Gebührendiskussion Vorlage: VO/GV08/2019-2242

**Herr Lehmann** vom Bauhof ist dazu anwesend und schildert umfangreich die derzeitige Verfahrensweise. Das Silo in Gallentin steht nicht mehr zur Verfügung. Für die Entsorgung von Grünschnitt und Laub von Gemeindegrundstücken und Aufbereitung zu Kompost wurde deshalb eine Brachfläche in Gallentin am Heizhaus hergerichtet.

Die Annahme von Grünschnitt und Laub der Bürger erfolgt nach wie vor am Bauhof in Bad Kleinen und dort die Entsorgung per Container über eine Entsorgungsfirma.

Herr Lehmann schlägt vor, die Gebühren wie bisher beizubehalten und ab 43. KW eine kostenlose Annahme des Laubes von den Straßenbäumen, wie in diesem Jahr, anzubieten. Diesem Vorschlag schließt sich der Finanzausschuss an.

Es wird empfohlen, im nächsten Jahr, bevor die Saison der Laubentsorgung beginnt, im Amtsblatt darauf hinzuweisen.

#### **Kostenaufstellung Grünschnittannahme Bad Kleinen 2019 - Stand:15.11.2019**

##### **Grünschnittannahme Bauhof:**

Ausgaben:	Container gesamt:	3.124,09 € (Entsorgung, Stellung, Abholung)
	Personalkosten:	1.981,83 € (31 Annahmetage / 3 Mitarbeiterstunden a 21,31 € Stundenlohn)
	Gesamt:	5.105,92 € Ausgaben

Einnahmen:	Einnahmen Bürger:	2.705,00 € (Durchschnitt 87,26 € je Annahmetag) (1 € Blauer Sack, 5 € kleiner Anhänger, 8 € großer Anhänger)
------------	-------------------	---

Zuschuss vom Landkreis (50%) der nachgewiesenen Kosten abzüglich der Einnahmen, jedoch maximal 1€ je Einwohner im Jahr (bei Aktuell 3655 Einwohner wäre das ein Zuschuss von max: 3.655 €)

Zu den Zuschüssen werden auch noch die Einnahmen und Ausgaben der Kooperation Gemeinde und Wohnungsgesellschaft und Genossenschaft Bad Kleinen gerechnet.

##### *Ausgaben:*

Container gesamt:	644,38 € (Entsorgung, Stellung, Abholung)
Summe Ausgaben:	644,38 €

##### *Einnahmen:*

Wohnungsgesellschaft:	400,00 €
Akku Rat Wismar (Genossenschaft)	400,00 €

Summe Einnahmen: 800,00 €

Stand: 15.11.2019

### **Berechnung Gesamt mit Zuschuss, Einnahmen und Ausgaben**

Einnahmen:	3.505,00 €	<b>Gesamt:</b>	<b>- 2.225,30 €</b>
Ausgaben:	5.730,30 €		
50 % Zuschuss			
LK NWM	1.112,65 € (max: 3.655 € (1 € je Einwohner)		+ 1.112,65 €
Gesamt: Stand 15.11.2019			<b><u>- 1.112,65 €</u></b>

Die kostenlose Laubannahme (ab KW 43) ist in den Kosten schon berücksichtigt/wird berücksichtigt und wird somit auch mit 50 % (Zuschuss von LK NWM) dargestellt.

---

### **6 . Auswertung der aktuellen Haushaltslage per 31.10.2019 Vorlage: VO/GV08/2019-2239**

**Frau Kupsch** gibt einen Überblick über den Stand des Haushaltes zum 31.10.2019 und beantwortet die Fragen von Herrn Kelch zum Mittelverbrauch.  
Vom Entwicklungsausschuss ist geplant, einen Antrag auf Bildung einer Haushaltsposition für Instandhaltungsmaßnahmen der touristischen Infrastruktur zu stellen. Die Kämmerei wird, wenn der detaillierte Antrag vorliegt, dann dazu Stellung beziehen.

---

### **7 . Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Bad Kleinen Vorlage: VO/GV08/2019-2217**

**Frau Kupsch** gibt Erläuterungen zum Jahresabschluss 2018 und geht auf die wesentlichen investiven Maßnahmen ein.

**Herr Wirth** gibt noch Hinweise zur besseren Gestaltung des Rechenschaftsberichtes.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt aufgrund des § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V, die Feststellung des Jahresabschlusses 2018.

Im Haushaltsjahr 2018 aufgetretenen Haushaltsüberschreitungen sowie die Entnahme aus der Kapitalrücklage gelten als genehmigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
davon besetzte Mandate:	7
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

---

**8 . Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters - Jahresabschluss 2018**  
**Vorlage: VO/GV08/2019-2218**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt aufgrund des § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V, die Entlastung des Bürgermeisters für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2018.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
davon besetzte Mandate:	7
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

---

**9 . Auswertung der Haushaltsprüfungen durch das Gemeindeprüfungsamt und Schlussfolgerungen für die Gemeinde Bad Kleinen**  
**Vorlage: VO/GV08/2019-2240**

**Frau Kupsch** fasst die wesentlichen Hinweise und Beanstandungen der überörtlichen Prüfung von amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes zusammen.  
Ein Kritikpunkt waren die großen Abweichungen zwischen HH-Planung und Jahresabschluss bei den Gemeinden.  
Fazit des Finanzausschusses - es wird regelmäßig zu hoch geplant, damit werden die Haushaltspläne zu schlecht dargestellt.

---

**10 . Veränderungen der KITA-Planung nach KIFÖG Novelle 2020 gegenüber Planung 2019**  
**Vorlage: VO/GV08/2019-2241**

**Herr Heidrich** wertet die Veränderungen nach der Kifög-Novelle 2020 aus.  
Gegenüber dem alten Kifög ist der Gemeindeanteil leicht gesunken. Im Ergebnis wird herausgearbeitet, dass die Gemeinde ca. 35% der Kosten der Kita trägt, während im Gesetz nur 32% genannt werden.  
Die nächsten Platzkostenverhandlungen Anfang 2020 mit dem LK NWM sollten dann erneut ausgewertet werden.

---

**11 . Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bad Kleinen**  
**Vorlage: VO/GV08/2019-2212**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bad Kleinen vom 07.12.2018.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
davon besetzte Mandate:	7
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

---

**12 . Verzicht auf die Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses  
Vorlage: VO/GV08/2019-2216**

**Frau Kupsch** erläutert die Vorlage. Bezüglich der Wohnungsgesellschaft Bad Kleinen weist **Herr Wirth** darauf hin, dass es keinen Aufsichtsrat gibt, wie es bei anderen Wohnungsgesellschaften der Fall ist.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen beschließt gemäß § 176 Kommunalverfassung M-V auf die Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses gemäß § 61 Kommunalverfassung M-V zu verzichten. Stattdessen ist ein Beteiligungsbericht nach § 73 Abs. 3 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 zu erstellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
davon besetzte Mandate:	7
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

---

**13 . Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bad Kleinen  
(Hebesatzsatzung)  
Vorlage: VO/GV08/2019-2237**

Es erfolgt eine ausführliche Beratung zur Anpassung der gemeindlichen Realsteuersätze. Herr Wirth hat dazu umfangreiches statistisches Material recherchiert und ausgewertet:

Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer sind wesentliche Parameter der Gemeindefinanzierung. Grundsätzlich ist die Gemeinde frei in Ihrer Entscheidung in welcher Höhe Hebesätze beschlossen und damit erhoben werden. Dies vorangestellt muss festgehalten werden, dass die Landesregierung zunehmend mittels Berücksichtigung von Nivellierungshebesätzen auf diese Entscheidungsfreiheit Einfluss nimmt. Sofern eine Gemeinde die Ihr zugestandene Erhebungshoheit nicht im Verhältnis der Nivellierungshebesätze wahrnimmt, kürzt die Landesregierung die an die Gemeinde gezahlten Zuweisungen um dieses Volumen. Vereinfacht gesagt, tritt eine Verdopplung der nicht erhobenen Steuern durch eine Verkürzung

der Landeszuweisungen ein. Die vom Land als Benchmark festgelegten Hebesätze der Jahre 2020-2023 betragen:

Grundsteuer A	323 v.H.
Grundsteuer B	427 v.H.
Gewerbsteuer	381 v.H.

Basis für die ermittelten Durchschnittssätze sind alle Gemeinde und Städte des Landes MV, durch die mittlerweile einbezogenen Städte ist insbesondere der Hebesatz für die Grundsteuer B als vergleichsweise hoch zu beurteilen.

Zur Beurteilung der Angemessenheit einer Hebesatzanpassung sollte ein Vergleich mit vergleichbaren Gemeinden vorgenommen werden. Der gewogene Durchschnitt von Gemeinden der vergleichbaren Größenklasse zur Gemeinde Bad Kleinen (3.000 bis 5.000 Einwohner) beträgt aktuell für

Grundsteuer A	323v.H.
Grundsteuer B	384 v.H.
Gewerbsteuer	339 v.H.

Ebenfalls in die Beurteilung sollte folgender Sachverhalt einbezogen werden. Mit Novellierung des neues FAG soll in § 27 ein Passus aufgenommen werden, wonach eine Gemeinde berechtigt ist an einem neuen Entschuldungstopf des Landes zu partizipieren, sofern Sie die vorgenannten Durchschnittssätze ihrer Gemeindegößenklasse um 20 v.H. überschreitet (ein Wertmäßiger Ausgleich zwischen den drei Steuern ist möglich).

Um diese Parameter zu erfüllen wäre die Festlegung folgender Hebesätze notwendig:

Grundsteuer A	343 v.H.
Grundsteuer B	404 v.H.
Gewerbsteuer	359 v.H.

Es gilt hier sinnvolle und bürgernahe Entscheidungen zu treffen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine starre, jahrelange Erhebung von festen Hebesätzen auf feste Messbeträge bei der Grundsteuer A und B zu einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde führt da die Inflationsbedingten Kostensteigerungen nicht aufgefangen werden und es quasi zu einer Deflation kommt. Diesen Effekt hatte die Gemeinde in den Jahren 1991 bis inkl. 2015 unberücksichtigt gelassen durch unveränderte Hebesätze. Erst in den Jahren 2016 und 2017 erfolgten Anpassungen.

Einwohnerzahl	Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
---------------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

### Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

<b>Bad Kleinen</b>	3.588	2017																					
Gemeinde-Nr.	13058003																						
Gewerbsteuer			300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	320	340	340	340	
Grundsteuer A			200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	280	310	310	310	
Grundsteuer B			300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	350	375	375	375	

### Im Einzelnen:

**Grundsteuer A:** diese wird im Wesentlichen für Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erhoben, das Gesamtaufkommen in 2018 betrug rund TEUR 19, es wird eine Anpassung auf 350 v.H. vorgeschlagen. Die Wertsteigerung der vorgenannten Flächen in den letzten Jahren ist damit in keinster Weise abgedeckt.

**Es wird eine Erhöhung auf 350 v.H. vorgeschlagen (Effekt plus TEUR 2,5)**

**Grundsteuer B:** hier werden alle sonstigen Grundstücke, also im Wesentlichen die Grundstücke und Gebäude der Einwohner und Gewerbetreibenden erfasst. Die Feststellung der Messbeträge für die Erhebung der Grundsteuer wird durch das örtliche Finanzamt vorgenommen. Die Art der Ermittlung ist stark vereinfacht und wurde zwischenzeitlich vom Bundesverfassungsgericht auch als nicht zukunftsfähig beurteilt. Der Gesetzgeber hat eine Neuermittlung vorgeschrieben. Diese wird sich auf Grund des Umfangs der Bewertung aber nach aktuellem Stand noch mindestens bis zum Jahr 2025 hinziehen. So lange kann die Gemeinde nicht untätig bleiben um Ihre Selbstfinanzierungskraft nicht zu gefährden.

**Es wird eine Erhöhung des Hebesatzes um 25 v.H. auf 400 v.h. vorgeschlagen.**

Ein Einfamilienhaus kostet beispielsweise aktuell ca. 150 Euro Grundsteuer B jährlich und würde nach Erhöhung bei 160 Euro (plus 10 Euro) liegen. Die Erhöhung entspricht in etwa dem Inflationsausgleich der vergangenen Jahre seit 2017. Bei einem Gesamtaufkommen von in 2018 rund TEUR 400 würde sich eine Einnahmenerhöhung um rund TEUR 25 ergeben.

**Gewerbesteuer:** verschiedene Gemeinden der Umgebung haben zwischenzeitlich Ihre Hebesätze angepasst um den Forderungen der Landesregierung nachzukommen. Dieser Aktionismus hat auch zu Abwanderungen der ansässigen Gewerbetreibenden (Briefkastenfirmen) geführt. Eine Untersuchung der Gewerbetreibenden in der Gemeinde Bad Kleinen kam nicht zur Feststellung, dass solche Firmen im Gemeindegebiet ansässig sind (dies wäre auf Grund des aktuell bereits bestehenden Hebesatzes auch nicht sinnvoll gewesen).

Eine endgültige Belastung mit Gewerbesteuer tritt im Normalfall bei Nichtkapitalgesellschaften (also Einzelunternehmer, Personengesellschaften) erst auf, sofern der Hebesatz über 380 v.H. beträgt da eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die zu zahlende Einkommensteuer erfolgt (§ 35 Einkommensteuergesetz). Auch aus diesem Grund haben viele andere Gemeinden eben diesen Hebesatz gewählt. Der wesentliche Anteil an den gezahlten Gewerbesteuern des Jahres 2018 (TEUR 700) tragen dabei diese Einzelunternehmer und Personengesellschaften.

Genannt werden muss die endgültig verbleibende Steuerbelastung einer Erhöhung bei Kapitalgesellschaften. Im Gemeindegebiet sind neben lediglich Geschäftsführenden GmbH's (in der Regel nur geringfügige Ergebnisse) aktuell rund fünf Gewerbesteuer zahlende GmbH's tätig. Man muss hier anführen, dass die Gewerbesteuer erst auf das Ergebnis nach Geschäftsführervergütung und Ergebnisbeteiligung erhoben wird. Eine Erhöhung um 40 v.H. entspricht einer Erhöhung der Gesamtsteuerquote für diese Kapitalgesellschaften von rund 1,4 %.

**Der Gemeindevertretung wird eine Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 v.H. vorgeschlagen.**

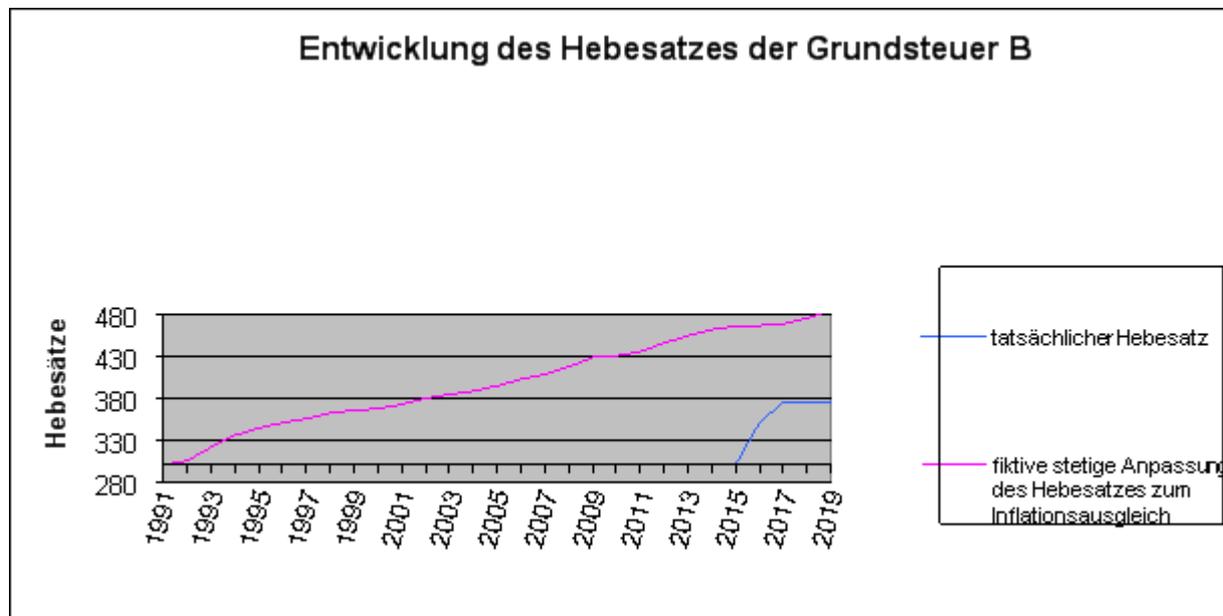
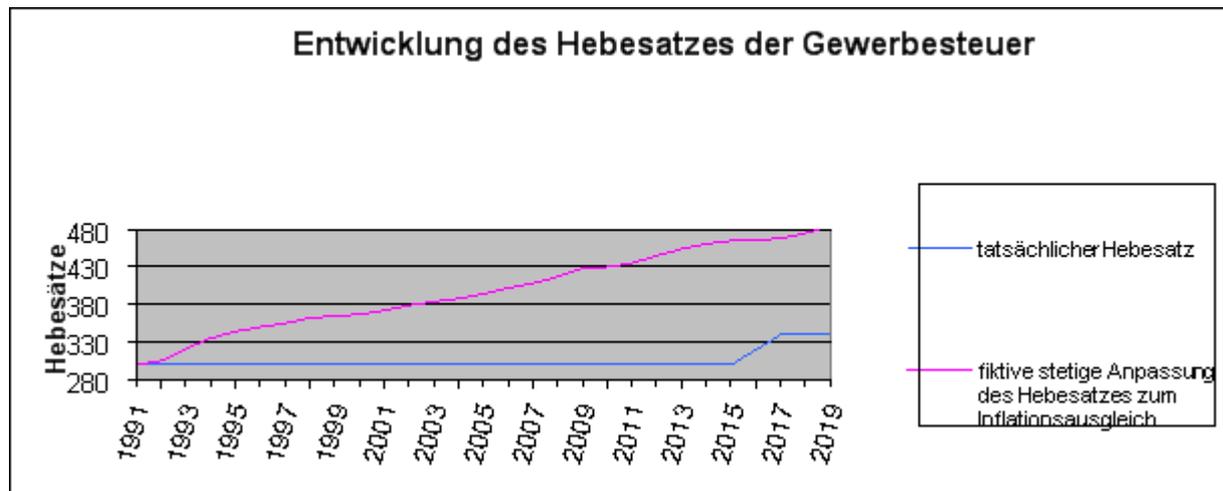
Bei einem Planvolumen von rund TEUR 600 an Gewerbesteuern würde sich eine Einnahmenerhöhung von rund TEUR 70 ergeben. Hier muss aber berücksichtigt werden, dass die Gewerbesteuer vergleichsweise hohen Schwankungen unterliegt da diese unmittelbar an die Konjunktur und die Jahresergebnisse der Gewerbetreibenden gebunden ist.

Kalenderjahr	Inflationsrate in % (= Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahr)	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		tatsächlicher Hebesatz	fiktive stetige Anpassung des Hebesatzes zum Inflationsausgleich	tatsächlicher Hebesatz	fiktive stetige Anpassung des Hebesatzes zum Inflationsausgleich	tatsächlicher Hebesatz	fiktive stetige Anpassung des Hebesatzes zum Inflationsausgleich
1991	1,6%	300	300	300	300	200	200
1992	5,1%	300	305	300	305	200	203
1993	4,4%	300	321	300	321	200	213
1994	2,7%	300	335	300	335	200	222
1995	1,7%	300	344	300	344	200	228
1996	1,5%	300	350	300	350	200	232
1997	1,9%	300	357	300	357	200	235
1998	0,9%	300	362	300	362	200	239
1999	0,6%	300	365	300	365	200	241
2000	1,4%	300	367	300	367	200	242
2001	2,0%	300	372	300	372	200	245
2002	1,4%	300	379	300	379	200	250
2003	1,1%	300	384	300	384	200	254
2004	1,6%	300	388	300	388	200	257
2005	2,0%	300	394	300	394	200	261
2006	1,6%	300	402	300	402	200	266
2007	2,3%	300	408	300	408	200	270

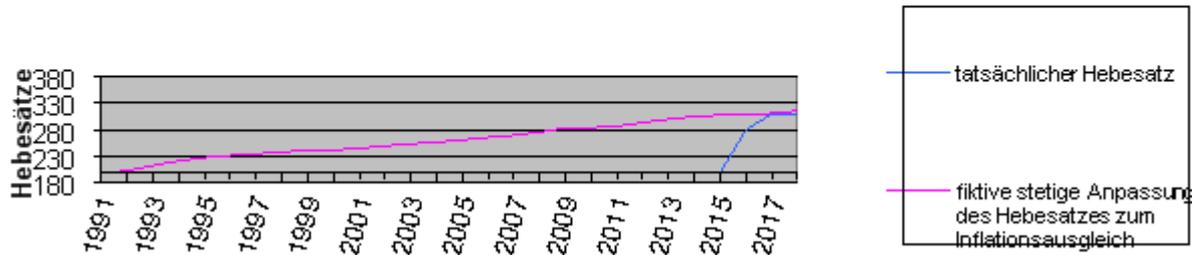
2008	2,6%	300	417	300	417	200	276
2009	0,4%	300	428	300	428	200	283
2010	1,1%	300	430	300	430	200	284
2011	2,3%	300	435	300	435	200	287
2012	2,0%	300	445	300	445	200	294
2013	1,5%	300	454	300	454	200	300
2014	0,9%	300	461	300	461	200	305
2015	0,3%	300	465	300	465	200	308
2016	0,5%	320	466	350	466	280	309
2017	1,5%	340	468	375	468	310	311
2018	1,8%	340	475	375	475	310	316
2019	1,7%	340	484	375	484	310	322

Die Inflationsrate 2019 wurde als Mittelwert der Jahre 1991 bis 2018 gerechnet.

Quelle: 1991 bis 2018 IHK Trier



## Entwicklung des Hebesatzes der Grundsteuer A



### Der Finanzausschuss empfiehlt eine Anhebung der Realsteuerhebesätze für die

Grundsteuer A	von 310 v.H.	auf	350 v.H.
Grundsteuer B	von 375 v.H.	auf	400 v.H.
Gewerbsteuer	von 340 v.H.	auf	380 v.H.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbsteuer in der Gemeinde Bad Kleinen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
davon besetzte Mandate:	7
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

### **14 . Beratung und Beschlussfassung zur 2. Satzungsänderung der Gemeinde Bad Kleinen über die Erhebung einer Hundesteuer. (Hundesteuersatzung) Vorlage: VO/GV08/2019-2238**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
davon besetzte Mandate:	7
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

---

## 15 . Sonstiges

---

Heidrich Vorsitzender	Kupsch Protokollführung